



# Das geänderte Infektionsschutzgesetz- Chancen und Grenzen

„Intention des Gesetzes zur Änderung  
des Infektionsschutzgesetzes“

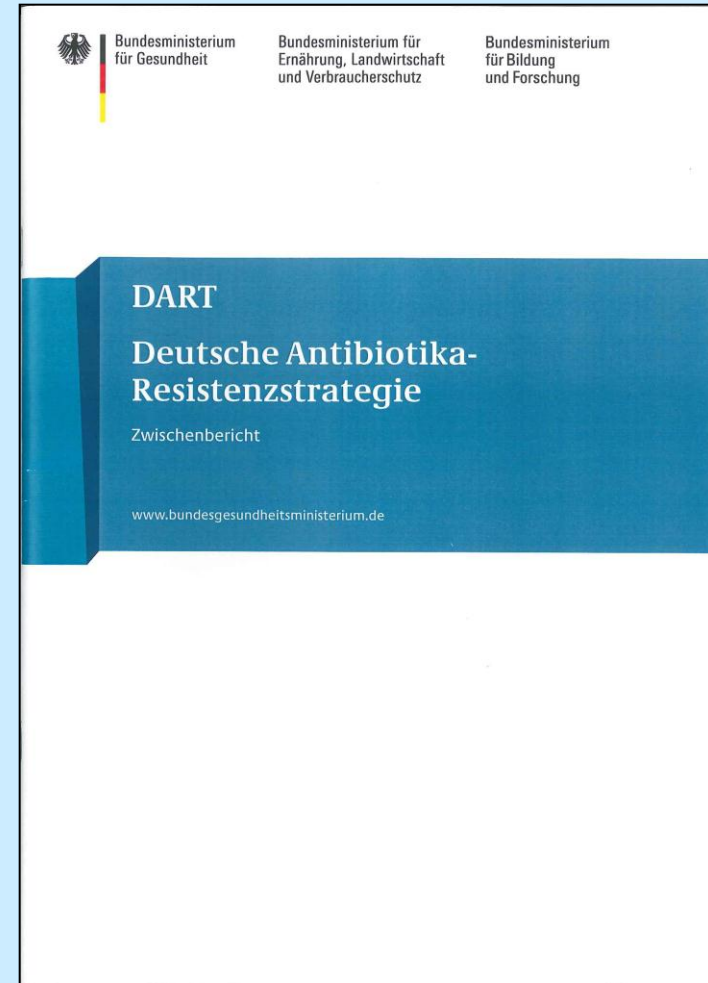
Karin Knufmann-Happe

Ministerialdirektorin

Bundesministerium für Gesundheit



Bundesministerium  
für Gesundheit





## § 1 IFSG

### Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.
- (2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.



- Hygieneverordnungen der Länder - bis 31. März 2012
- Höhere Verbindlichkeit der Empfehlungen zur Infektionshygiene
- Transparenz und Qualität
- Situationsangepasste Prävention in den Krankenhäusern
- Bessere Versorgung von Patientinnen und Patienten mit resistenten Erregern
- Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Wirksamkeit der hygienebezogenen Regelungen des Gesetzes - bis 31. Dezember 2014